



## Vorlage

Datum: 03.11.2011  
Vorlage FB III/1593/2011

<b>TOP</b>	<b>Betreff</b> <b>18. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofes der Stadt Hückeswagen und seiner Bestattungseinrichtungen (Friedhofsgebührensatzung) vom 14.06.1993</b>
<b>Beschlussentwurf:</b> Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt/Der Rat beschließt den 18. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofes der Stadt Hückeswagen und seiner Bestattungseinrichtungen vom 14.06.1993 als Satzung.	

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Behandlung</b>
Haupt- und Finanzausschuss	17.11.2011	öffentlich
Rat	29.11.2011	öffentlich

### Sachverhalt:

Unter Zugrundelegung der als Anlage 2 beigefügten Kosten ergeben sich die nach der Gebührenbedarfsberechnung (siehe Anlage 1) ermittelten Friedhofsgebühren für das Jahr 2012.

Die in der Anlage 2 dargestellten Kosten (ohne Bestattungskosten des Unternehmers) sind gegenüber 2011 um rd. 18.000 € gestiegen. Neben kleineren Veränderungen bei den dargestellten Kostenarten, die sich auf einen Gesamtbetrag von 5.000 € addieren, ergibt sich eine Kostensteigerung für die Pflege der Außenanlagen (Grünpflegearbeiten und den Kehr-/ Winterdienst) von rd. 13.000 €. Hier wurde der Ansatz 2012 an die vertraglichen Regelungen angepasst.

Bei der Kalkulation der Gebühren ist § 6 Abs. 2 KAG zu beachten, wonach Gebührenüberschüsse bzw. -fehlbeträge innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren auszugleichen sind. Der **Gebührenausgleichsbestand** für den Friedhof weist zum **01.01.2011** einen negativen **Bestand** in Höhe von rd. **69.650 €** aus.

Die für **2011** durchgeführte **Hochrechnung** weist einen prognostizierten Fehlbetrag in Höhe von rd. 40.000 € aus. Dieser Fehlbetrag entsteht durch Mindererträge bei den Nutzungsrechten an Gräbern. In der Kalkulation 2011 wurde bei den Wahlgräbern von einer Anzahl von 47 und bei der Ausgleichgebühr von 90 ausgegangen. Tatsächlich wird jedoch bei den Wahlgrä-

bern eine prognostizierte Anzahl von 32 und bei der Ausgleichsgebühr von 80 realisiert, was im Wesentlichen zu dem prognostizierten Fehlbetrag führt.

Zum **31.12.2011** wird die Gebührenaussgleichsrücklage voraussichtlich folgenden **Bestand** ausweisen:

• Bestand zum 01.01.2011 rd.	- 69.650 €
• Restabbau Überschuss 2008	- 9.600 €
• Teilabbau Fehlbetrag 2009	19.600 €
• Teilabbau Fehlbetrag 2010	20.000 €
• Fehlbetrag aus Hochrechnung 2011	<u>- 40.330 €</u>
• Bestand zum 31.12.2011 rd.	- 79.980 €

Durch die Möglichkeit der 3-Jahresregelung nach § 6 Abs. 2 KAG wird die Gebührenkalkulation für 2012 wie folgt belastet:

• Restabbau Fehlbetrag 2009	9.750 €
• Teilabbau Fehlbetrag 2010	<u>8.150 €</u>
• Belastungen für 2012	17.900 €

Der Fehlbetragsabbau in der vorgenannten Höhe wird jeweils zu 50 % auf die Bestattungsgebühren und die Gebühren für Nutzungsrechte umgelegt.

Aufgrund der vorzunehmenden Kostenzuordnung ist zur Gebührenbedarfsberechnung 2012 folgendes festzustellen:

- Die **Aufwendungen für das Bestattungswesen** (ohne die Kosten des Unternehmers) erhöhen sich gegenüber 2011 um rd. 2.000 €

Laut Hochrechnung 2011 wird sich die Herabsetzung der Fallzahlen im Vergleich zum Jahr 2010 bewähren, so dass das Niveau der Fallzahlen mit einer leichten Senkung von einer Bestattung annähernd gehalten werden kann. Berücksichtigt man dazu noch die Erhöhung des Aufwandes für die Pflege der Außenanlagen aus den eingangs genannten Gründen und die Abdeckung von Fehlbeträgen aus den Vorjahren von 8.950 €, so ergibt sich eine Gebührensteigerung gegenüber dem Vorjahr von ca. 7,5 % (ohne Fehlbetragsabdeckung rd. 2 %). Die Bestattungsgebühren für Urnen erhöhen sich um ca. 8 % (ohne Fehlbetragsabdeckung rd. 2,5 %) aus den gleichen dargelegten Gründen.

Ein Gebührenvergleich mit den Vorjahren folgt weiter unten.

- Bei den **Aufwendungen für die Leichenhalle** sind marginale Mehraufwendungen festzustellen. Da gleichzeitig die Anzahl der Leichenhallen-Nutzungstage leicht sinkt, ergibt sich eine Gebührenerhöhung von **64 € auf 65 €/Tag**.
- Die **Aufwendungen** für die Nutzung der **Friedhofskapelle** steigen gegenüber 2011 nicht. Der Anstrich des Gebäudes, der für 2011 geplant war, ist auf das Jahr 2012 verschoben worden. Diese Mehraufwendungen von rd. 8.000 € würden zu einer Gebührenerhöhung auf 211 € Nutzung führen. Um eine derartig hohe Steigerung zu vermeiden, wird der Mehraufwand für die Gebührenkalkulation 2012 nur mit 25 % angerechnet. Hieraus ergibt sich dann ein „beabsichtigter“ Fehlbetrag von rd. 6.000 € im Jahr 2012, der analog der Fehlbe-

tragsverteilung nach § 6 KAG auf die Jahre 2013 - 2015 verteilt wird. Die Gebühr steigt somit auf **146 €/ Nutzung**.

- Die **Aufwendungen für die Nutzungsrechte** steigen gegenüber 2011 aus den dargelegten Gründen zur Anlage 2 um ca. 12 %. Auch hier zeigt die Zahlenreihe der letzten Jahre, dass die Anzahl der Nutzungsrechte sinkt. Der Wert wird an diese Entwicklung angepasst und für das Jahr 2012 abgesenkt. Diese Gründe und die Gebührenbelastung zur Abdeckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren in Höhe von rd. 8.950 € führen zu einer Gebührenerhöhung.
- Die Gebühren für die **Errichtung von Grabmalen** bleiben gegenüber 2011 unverändert.

Aufgrund der Gebührenbedarfsberechnung (Anlage 1) schlägt die Verwaltung folgende Gebühren für 2012 vor:

Bestattungsgebühren	2010 festgesetzt EURO	2011 festgesetzt EURO	2012 ermittelt EURO	<b>2012 neu EURO</b>
für Reihengräber				
- bei Personen bis zu 10 Jahren	747,00	855,00	872,00	<b>919,00</b>
- bei Personen über 10 Jahren	1.120,00	1.227,00	1.245,00	<b>1.312,00</b>
für Wahlgräber				
- bei Personen bis zu 10 Jahren	747,00	855,00	872,00	<b>919,00</b>
- bei Personen über 10 Jahren	1.120,00	1.227,00	1.245,00	<b>1.312,00</b>
für Urnen	586,00	693,00	711,00	<b>749,00</b>
für Ausgrabungen				
- bei Personen bis zu 10 Jahren	963,00	1.123,00	1.150,00	<b>1.212,00</b>
- bei Personen über 10 Jahren	1.335,00	1.496,00	1.522,00	<b>1.604,00</b>
für Ausgrabung von Urnen	586,00	693,00	711,00	<b>749,00</b>
für Eingrabungen				
- bei Personen bis zu 10 Jahren	747,00	855,00	872,00	<b>919,00</b>
- bei Personen über 10 Jahren	1.120,00	1.227,00	1.245,00	<b>1.312,00</b>
für Eingrabungen von Urnen	586,00	693,00	711,00	<b>749,00</b>
für Ein- und Ausgrabungen				
- bei Personen bis zu 10 Jahren	1.710,00	1.978,00	2.022,00	<b>2.131,00</b>
- bei Personen über 10 Jahren	2.456,00	2.723,00	2.767,00	<b>2.917,00</b>
für Ein- und Ausgrabungen von Urnen	1.172,00	1.386,00	1.422,00	<b>1.498,00</b>

Gebühren für die Nutzung der Leichenhalle und der Kapelle	2010 festgesetzt EURO	2011 festgesetzt EURO	2012 ermittelt EURO	<b>2012 neu EURO</b>
Leichenhalle				
- Gebühr je Tag (max. 4 Tage)	60,00	64,00	65,00	<b>65,00</b>
Kapelle				
- Gebühr je Benutzung	119,00	145,00	211,00	<b>146,00</b>

Gebühren für Nutzungsrechte und Gebühren für die Errichtung von Grabmälern				
Grabgebühren	2010 festgesetzt EURO	2011 festgesetzt EURO	2012 ermittelt EURO	<b>2012 neu EURO</b>
bei Reihengräbern				
- Personen bis zu 10 Jahren	103,00	141,00	147,00	<b>156,00</b>
- Personen über 10 Jahren	313,00	428,00	445,00	<b>473,00</b>
bei Urnengräbern	257,00	351,00	365,00	<b>388,00</b>
bei Wahlgräbern	767,00	1.049,00	1.090,00	<b>1.159,00</b>
bei anonymen Gräbern				
- Erdgemeinschaftsgrab	156,50	214,00	222,50	<b>236,50</b>
- Urnengemeinschaftsgrab	128,50	175,50	182,50	<b>194,00</b>
Gebühren für die Errichtung von Grabmälern	2010 festgesetzt EURO	2011 festgesetzt EURO	2012 ermittelt EURO	<b>2012 neu EURO</b>
- Grabtafel bis 0,25 m <sup>2</sup>	30,00	30,00	30,00	<b>30,00</b>
- Denkmäler auf Reihengräbern sowie auf ein- und zweistelligen Wahlgrabstätten bis 0,45 m <sup>2</sup>	60,00	60,00	60,00	<b>60,00</b>
- Denkmäler auf ein- und zweistelligen Wahlgrabstätten, 0,46 bis 0,60 m <sup>2</sup>	95,00	95,00	95,00	<b>95,00</b>
- Denkmäler auf zweistelligen Wahlgrab- stätten, 0,61 bis 1,20 m <sup>2</sup>	120,00	120,00	120,00	<b>120,00</b>
- Denkmäler auf Wahlgrabstätten in beson- derer Lage / bei einer Größe über 1,2 m <sup>2</sup>	165,00	165,00	165,00	<b>165,00</b>

Stellt man die an die Stadt zu entrichtenden alten und neuen Gebühren einer Bestattung (Bestattungsgebühren / Nutzungsgebühren / Nutzung der Leichenhalle für 4 Tage) gegenüber, so ergibt sich folgendes Bild:

Grabbezeichnung	2010 festgesetzt EURO	2011 festgesetzt EURO	2012 ermittelt EURO	<b>2012 neu EURO</b>
Kindergrab	1.090,00	1.252,00	1.279,00	<b>1.335,00</b>
Reihengrab	1.673,00	1.911,00	1.950,00	<b>2.045,00</b>
Wahlgrab	2.127,00	2.532,00	2.595,00	<b>2.731,00</b>
Urnengrab	1.083,00	1.300,00	1.336,00	<b>1.397,00</b>

Die Bestattungs- und Grabgebühren für Bestattungen ohne Urnen im Aschengrabfeld (§ 18 Friedhofssatzung) werden – entsprechend der Regelung in der Friedhofsgebührensatzung – wie die Gebühren bei anonymen Urnenbeisetzung erhoben.

Die Bestattungs- und Grabgebühren in Rasengräbern entsprechen den Gebühren für Reihengräber. Bei einer Urnenbeisetzung in einem Rasengrab sind die Bestattungs- und Grabgebühren für Urnen zu entrichten.

**Finanzielle Auswirkungen:**

siehe Sachverhalt

**Beteiligte Fachbereiche:**

<b>FB</b>	III		
<b>Kenntnis genommen</b>			

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister o.V.i.A.

\_\_\_\_\_  
Jürgen Mark

**Anlagen:**

Anlage 1: Gebührenbedarfsberechnung

Anlage 2: Kostenzusammenstellung

Anlage 3: 18. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofes der Stadt Hückeswagen und seiner Bestattungseinrichtungen vom 14.06.1993